

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZECH Umweltanalytik GmbH
Fassung vom 20.01.2021

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der ZECH Umweltanalytik GmbH sowie der weiteren Unternehmen im Verbund ZECH GmbH & Co. KG, ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, alle Hessenweg 38, 49809 Lingen.
2. Abweichungen von diesen AGBs und insbesondere auch Bedingungen des AGs gelten nur, wenn sie die ZECH Umweltanalytik GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

II. Angebot

1. Die Angebote der ZECH Umweltanalytik GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.
2. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

III. Auftrag

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Auftrag, Auftragsbestätigung und diesen AGBs.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die ZECH Umweltanalytik GmbH.
3. Im Falle einer Auftragsstornierung nach Vertragsschluss rechnen wir bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand ab, mindestens aber eine Stornierungsgebühr von 15% des Auftragswertes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die ZECH Umweltanalytik GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Rechtsvorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
5. Die ZECH Umweltanalytik GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte, sofern die Eigenverantwortung der ZECH Umweltanalytik GmbH erhalten bleibt, als Erfüllungsgehilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der ZECH Umweltanalytik GmbH Aufträge erteilen.
6. Die vertraglich geschuldete Leistung ist mit der Ablieferung der vereinbarten Leistung erfüllt.
7. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung des vereinbarten Honorars hat die ZECH Umweltanalytik GmbH die ihr vom AG zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen aufgefodert wieder zurückzugeben.

IV. Termine, Terminüberschreitung

1. Die Dienstleistungen der ZECH Umweltanalytik GmbH sind innerhalb vereinbarter Termine zu erstellen.
2. Die vertraglich vereinbarten Terminlaufzeiten beginnen mit Vertragsabschluss.
3. Benötigt die ZECH Umweltanalytik GmbH für die Erstellung der Dienstleistung Unterlagen des AGs oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, verschiebt sich der vereinbarte Termin um die zwischen Vertragsabschluss und dem Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses verstrichene Zeit.
4. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine ist, dass der AG alle Verpflichtungen, die ihm zur Terminerfüllung obliegen, rechtzeitig erfüllt.
5. Ist die Nichteinhaltung der Termine nachweislich auf Fälle höherer Gewalt oder sonstige, von der ZECH Umweltanalytik GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so ist die ZECH Umweltanalytik GmbH berechtigt, Arbeiten aufzuschieben oder notfalls ganz oder teilweise einzustellen.
6. Bei Überschreitung des Liefertermins durch die ZECH Umweltanalytik GmbH kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges der ZECH Umweltanalytik GmbH oder der von der ZECH Umweltanalytik GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
7. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadenersatz nur verlangen, wenn der ZECH Umweltanalytik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

V. Mitwirkungspflicht des AG

1. Der AG hat der ZECH Umweltanalytik GmbH die Informationen und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
2. Der AG trägt Sorge dafür, dass für die Zeit der Auftragsabwicklung der ZECH Umweltanalytik GmbH ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der Zugriff auf alle notwendigen Informationen ermöglicht, Entscheidungen herbeiführt und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Abwicklung des Auftrags gewährleistet.
3. Die Mitwirkungsleistungen des AGs sind für die ZECH Umweltanalytik GmbH kostenfrei.
4. Der AG hat die ZECH Umweltanalytik GmbH auf besondere Risiken hinzuweisen, die ihm aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Projektes entstehen.
5. Der AG informiert und unterweist die Mitarbeiter der ZECH Umweltanalytik GmbH über Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilungen.

VI. Vergütung, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen der ZECH Umweltanalytik GmbH wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei der ZECH Umweltanalytik GmbH zur Zahlung fällig.
2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen der ZECH Umweltanalytik GmbH gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Kommt der AG mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann die ZECH Umweltanalytik GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
5. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
6. Die Kompensation mit anfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

VII. Abrechnungsgrundlagen

Personaleinsatz (inkl. Nebenkosten): Ingenieureinsatz: € 930,00/Tag, Einsatz technischer Mitarbeiter: € 680,00/Tag, Einsatz Teamassistenten: € 550,00/Tag.
Messgeräteinsatz: Geräusche: € 450,00/Tag, Erschütterungen: € 550,00/Tag, Bauphysik: € 550,00/Tag, Probenahme Luftinhaltsstoffe und Staub: € 950,00/Tag.
Die Honorare beinhalten Nebenkosten, wie Verbrauchsmaterialien, Telefon- und Kommunikationskosten und Fahrten mit dem PKW sowie Spesen.
Bei Feiertags-, Wochenend- und Nachteinsätzen erfolgt ein Aufschlag von 25 % auf die angegebenen Tagessätze.

VIII. Gewährleistung

1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird die ZECH Umweltanalytik GmbH nach ihrer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.
2. Der AG hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes schriftlich mit ausführlicher Begründung der ZECH Umweltanalytik GmbH mitzuteilen.
3. Dem AG ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung oder Herabsetzung der Vergütung/Minderung vorbehalten, wenn die ZECH Umweltanalytik GmbH eine ihr angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten, oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.

IX. Haftung

1. Die ZECH Umweltanalytik GmbH haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie Schäden durch eine mangelhafte Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des AGs aus Gewährleistung gemäß Artikel VII werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Terminüberschreitung sind in Kapitel IV abschließend geregelt.
4. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim AG.

X. Geheimhaltung

1. Die ZECH Umweltanalytik GmbH ist gegenüber Dritten, die nicht zum Unternehmensverbund gehören, zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet. Innerhalb des Unternehmensverbundes wird sorgsam damit umgegangen.
2. Die ZECH Umweltanalytik GmbH ist auch zur Geheimhaltung ihrer Dienstleistung verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
3. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
4. Nach Abschluss des Auftrags ist die ZECH Umweltanalytik GmbH berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des AG in der Referenzliste der ZECH Umweltanalytik GmbH zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

XI. Urheberrechtsschutz

1. Die ZECH Umweltanalytik GmbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der AG die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der ZECH Umweltanalytik GmbH gestattet.
4. Standardmäßig werden unsere Unterlagen in elektronischer Form geschützt übermittelt. Im Einzelfall können diese nach vorheriger Rücksprache ungeschützt zur Verfügung gestellt werden, sofern der Empfänger bzw. Verwender geeigneten und ausreichenden Datenschutz sicherstellt.

XII. Gerichtsstand

1. Für Verträge zwischen dem AG und der ZECH Umweltanalytik GmbH kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand der ZECH Umweltanalytik GmbH in Lingen.

XIII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten werden unter Betrachtung der gesetzlichen Bestimmung verarbeitet.